

Die pyrotechnische Einweisung

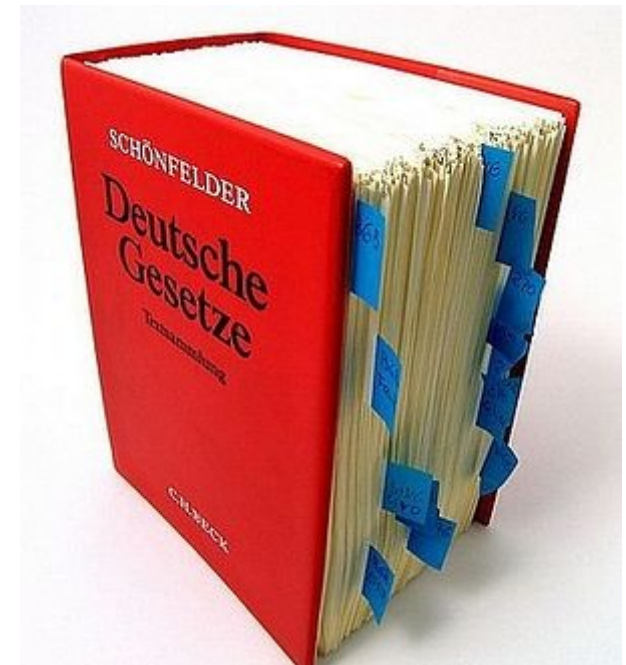
Relevante Gesetze:

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

basiert auf

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen
(vom 9. Juni 1884)

- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)



Das SprengG gilt für

den **Umgang**

Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie die Beförderung, das Überlassen und die Empfangnahme dieser Stoffe innerhalb der Betriebsstätte.

und **Verkehr** mit

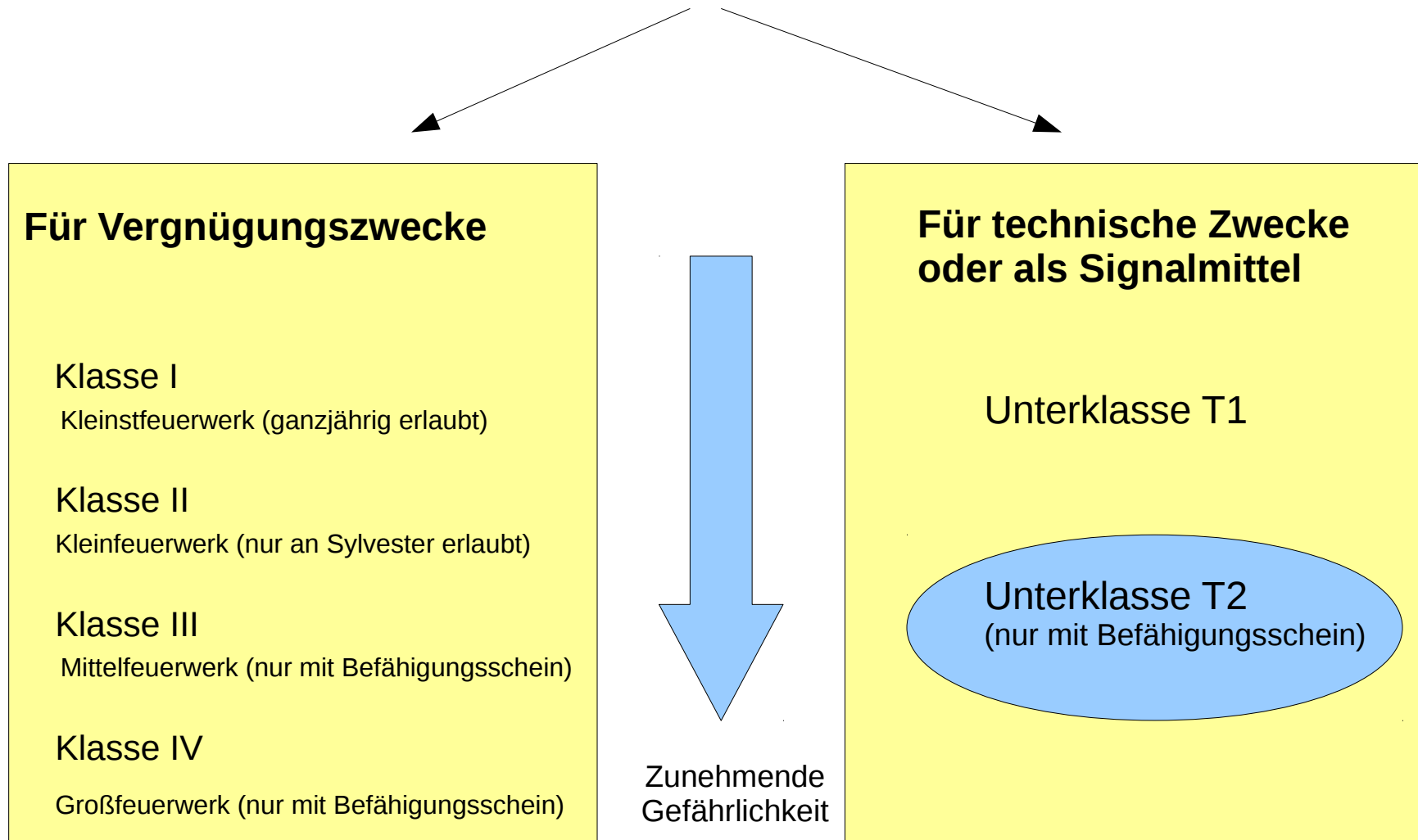
Erwerben, Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen) , das Überlassen an andere und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und das Überlassen dieser Stoffe. Die Beförderung/Verbringung umfasst auch das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere und die Empfangnahme dieser Stoffe von anderen durch den Beförderer.

sowie die **Einfuhr**

Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes

von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Explosivstoffe oder als **pyrotechnische Sätze** bestimmt sind.

Pyrotechnische Gegenstände



Nach Ziffer 4.1, Satz 148 der Anlage 1 zur 1. SprengV müssen pyrotechnische Signalmittel so beschaffen sein, dass sie nicht höher als 100 m steigen. Dies gilt nicht für Signalmittel der Klasse T, deren Antrieb durch Ausstoßladung erfolgt. Diese Signalmittel sind der Unterklasse T2 zuzuordnen. Sie dürfen höher als 100 m steigen.

§1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz:

....

(3) Die §§ 7 bis 14, 20 und 21, 22 Abs. 1 und 2, die §§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23, und bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch auf § 22 Abs. 3 bezieht, sind nicht anzuwenden auf den **Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Verbringen** von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T(tief)2, die beim Wasser- und Luftsport oder beim Bergsteigen zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder verbracht werden, die

.....

3. einen Befähigungsnachweis zum Führen von Hängegleitern, von Gleitflugzeugen und von Ultraleichtflugzeugen des Deutschen Hängegleiterverbandes, des Deutschen Aero-Clubs oder einer anderen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung anerkannten Stelle besitzen.

Im Falle der Nummern 2 und 3 muß aus dem Befähigungsnachweis hervorgehen, daß der Inhaber im Rahmen seiner Ausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden ist.

Der Befreiungsvermerk gestattet nicht das Herstellen, Bearbeiten, Wiedergewinnen und Vertreiben von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklassen T1 und T2. Hierfür ist eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz erforderlich!

Straf- und Bussgeldvorschriften

Wer ohne Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, den Verkehr mit diesen betreibt, oder diese befördert, an Dritte ohne Erlaubnis überlässt, wer durch sein Handlungen Leib oder Leben oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit einem Bussgeld oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei einer Notlage sind alle diese Gesetze und Verordnungen hinfällig.

Der Schutz von Leib und Leben hat immer Vorrang!

Dabei ist darauf zu achten, dass man sich der Situation gegenüber angemessen verhält.

Sollte es nötig sein, ist bei einem Notfall jede Person ermächtigt, pyrotechnische Rettungssysteme oder Signalmittel zu benutzen.

Transport

Der Transport pyrotechnischer Gegenstände und andere gefährliche Stoffe ist nicht durch das Sprengstoffgesetz geregelt.

Die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse unterliegt der Gefahrengutverordnung . Diese schreibt unter anderem vor:

In einem PKW dürfen bis zu 50 Kg pyrotechnischer Gegenstände **in versandmässiger Verpackung** transportiert werden.

Dabei ist rauchen verboten, ebenso der Gebrauch von offenem Licht und Feuer.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen weder auf dem Postweg versandt werden, noch in öffentlichen Verkehrsmittel transportiert werden. (Außer mit der Seilbahn, wenn der Betreiber zugestimmt hat)

Mit pyrotechnischen Gegenständen dürfen keine öffentliche Örtlichkeiten, wie Kaufhäuser, Gaststätten, Versammlungen usw. aufgesucht werden.

Einfuhr

Wer explosionsgefährliche Stoffe einführen oder durch einen anderen einführen lassen will, hat nachzuweisen, dass er zum Umgang und Erwerb dieser Stoffe berechtigt ist.

Explosionsgefährliche Stoffe sind bei den zuständigen Überwachungsbehörden (Zolldienststellen) anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Darunter ist zu verstehen, dass die Überwachungsbehörden diese Stoffe in Augenschein nehmen, nicht eine Demonstration dieser Materialien!

Aufbewahrung

Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sind in einem Lager aufzubewahren. Diese dürfen im Freien oder in Fahrzeugen nicht aufbewahrt werden.

In begründeten Fällen (Flugwettbewerbe oder ähnliches), dürfen pyrotechnische Gegenstände in geringer Stückzahl im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden.

Diese Aufbewahrung soll **nicht mehr als 72 Stunden** (z.B. Dauer eines Wochenendes) betragen und nach Möglichkeit auf einem Privatgelände (z. B. Fluggelände) erfolgen.

Dabei ist auch die Sonneneinstrahlung zu beachten, damit sich das Fahrzeug nicht zu sehr erwärmen kann (maximal 75°C im Innenraum).

Aufbewahrung

Stoffe und Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren **Temperatur 75°C nicht überschritten** werden kann!

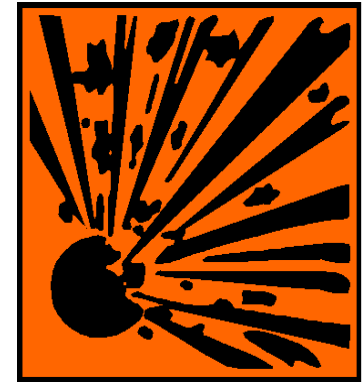
Im Aufbewahrungsraum darf **nicht geraucht, offenes Feuer oder Licht** verwendet werden.

In unmittelbarer Nähe dieser Gegenstände und Stoffe dürfen keine leicht entzündliche oder brennbare Materialien gelagert werden.

Geeignete Einrichtung zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein. Stoffe und Gegenstände dürfen **nur in Verpackung** oder in der kleinsten Ursprungspackung des Herstellers aufbewahrt werden.

Auf der Verpackung muss das **Herstellungsdatum** ersichtlich sein.

Das **Gefahrensymbol** muss dauerhaft und sichtbar sein.



Aufbewahrung

Außerhalb eines Lagers dürfen Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nur in bestimmten Mengen aufbewahrt werden.

Dies sind im Falle von pyrotechnischen Rettungssystemen:

Max. 5 Kg (Nettogewicht) in einem unbewohnten Raum im Wohnhaus

Max. 6 Kg (Nettogewicht) in einem unbewohnten Nebengebäude

Nicht zulässig ist die Lagerung

- in ständig bewohnten Räumen (z.B. Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer),
- in Räumlichkeiten wie Arbeitsräumen, Treppenhäusern, Heizräumen, Heizöllagerräumen, Garagen usw.

Anzeigepflicht

Die verantwortlichen Personen haben das Abhandeln kommen von explosionsgefährlichen Stoffen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Unfälle, die beim Umgang, dem Verkehr oder der Beförderung mit explosionsgefährlichen Stoffen eintreten, ebenfalls unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Zulassung

Explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, vertreiben, anderen überlassen werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der **Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)** zugelassen sind.

Die Zulassung wird entweder dem Hersteller oder dem Einführer (in die EU) auf Antrag erteilt.

Zulassungszeichen

Die Zulassungsbehörde schreibt dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vor, das sich aus

der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) als Zulassungsbehörde,

dem für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen

und einer Kennnummer zusammensetzt.

Beispiel: BAM – PT 1 – 0081
 BAM – PT 2 – 0039

Gebrauchsanweisung

Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Klassen II, III und T ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Bei Notsignalen der Klasse T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschliesst.

